

## **Letter of Intent (LOI)**

zwischen

der  
**Gemeinde Stapelfeld**  
vertreten durch den **Bürgermeister - Herrn Jürgen Westphal**  
über  
Amt Siek - Der Amtsvorsteher - Fachbereich – Bauen und Umwelt  
Hauptstraße 49  
22962 Siek  
- nachfolgend „Gemeinde“ -

und

der  
**Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS)**  
vertreten durch den **Geschäftsführer - Herrn Ulf Hahn**  
Mommsenstraße 14  
23843 Bad Oldesloe  
- nachfolgend „Erschließungsträger“ –

und

dem  
**Kreis Stormarn**  
vertreten durch den **Landrat – Herrn Dr. Henning Görtz**  
Mommsenstraße 13  
23843 Bad Oldesloe  
- nachfolgend „Kreis“ -

**über die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen für den Bereich der Ortslage von Stapelfeld im Zusammenhang mit der Entstehung des interkommunalen, länderübergreifenden Gewerbegebietes Viktoria Park in Hamburg - Rahlstedt und Minerva Park auf dem Gebiet von Schleswig - Holstein in der Gemeinde Stapelfeld**

### **Präambel**

In Vorbereitung einer überregional bedeutsamen Gewerbeansiedlung ist die Gemeinde Stapelfeld mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes 16.1 „Minerva Park“ befasst.

Der Kreis Stormarn begrüßt die Entstehung des interkommunalen, länderübergreifenden Gewerbegebietes Viktoria Park in Hamburg - Rahlstedt und Minerva Park auf dem Gebiet von Schleswig - Holstein in der Gemeinde Stapelfeld

Die Bauleitplanänderung zum Bebauungsplan 16.1 und die dazugehörigen planungsrechtlichen Anpassungen erfordern aktuelle Bewertungen der zusätzlichen Verkehre gegenüber der Prognose des ursprünglichen Verkehrsgutachten des Bebauungsplans 16 in der Region Stapelfeld.

Es ist in diesem Zusammenhang beabsichtigt unter Berücksichtigung der Verkehrssituation die verkehrlichen Auswirkungen der Gewerbegebietentwicklungen auf das vorhandene Landes- und Kreisstraßennetz zu beurteilen.

Der Verkehrsausschuss des Kreises unterstützt gemäß Beschluss vom 1. November 2022 die in § 1 erklärte gemeinsame Absicht.

### **§ 1 gemeinsame Absicht**

- (1) Vor dem Hintergrund der Bauleitplanänderung des Bebauungsplan 16 1. Änderung in Stapelfeld und den daraus voraussichtlich resultierenden Mehrverkehren im Gemeindegebiet, verfolgen die Parteien die gemeinsame Zielsetzung mit einer erneuten Planung baulicher und verkehrsrechtlicher Maßnahmen, eine Reduzierung der innerörtlichen Verkehre auf der Kreisstraße 107 in der Ortslage Stapelfeld zu erreichen.
- (2) Dazugehörige Planungsaufwendungen in der Entwurfsphase als Auswirkung der Gewerbegebietentwicklung obliegen den Erschließungsträger WAS. Die erneute Planung innerhalb der Ortslage der K 107 in Stapelfeld wird in enger Abstimmung mit allen drei Parteien vorgenommen.
- (3) Die Kosten der baulichen Maßnahmen aufgrund einer erneuten verkehrlichen Planung werden zwischen dem Erschließungsträger des Gewerbegebiets, der Gemeinde Stapelfeld sowie dem Kreis Stormarn getragen. Die Kosten werden im Zuge der vorbereitenden Entwurfsplanung in den kommenden Wochen und Monaten konkretisiert. Diesem vorausgreifend sagt der Erschließungsträger zu: Die WAS trägt weitere 450 T€ für die umzusetzenden Maßnahmen.

Die bereits in 2019 von der WAS zugesagten 450 T€ kann die Gemeinde als ihren Eigenanteil an den zu erbringenden Kosten für die ersten baulichen Maßnahmen ansetzen. Die ersten baulichen Maßnahmen, die auch so schnell wie möglich umgesetzt werden sollen, bestehen aus:

- Beidseitige versetzte Bushaltestelle auf der Fahrbahn Höhe Kreuzung Hauptstraße/Reinbeker Straße
- Beidseitige versetzte Bushaltestelle auf der Fahrbahn Höhe Kreuzung Hauptstraße / Heinrich Ruge Straße
- An beiden Ortseinfahrten auf der K 107 verkehrsberuhigende Maßnahmen: Insel in der Mitte oder Verschwenkung der Fahrbahn
- Verkehrsinsel auf dem Grootredder direkt an der Kreuzung zur Hauptstraße

Sollten anderweitige verkehrsberuhigende Maßnahmen den Parteien in Folge der anstehenden Planungen und Abstimmungen sinnvoller erscheinen, so können die oben aufgelisteten Maßnahmen auch noch angepasst oder verändert werden.

### **§ 2 Vorgehen**

- (1) Mögliche wirksame Maßnahmen werden gemeinsam unter Beteiligung der Erschließungsträger, der Gemeinde Stapelfeld, dem Kreis Stormarn und dem Land Schleswig-Holstein entwickelt.

- (2) Die dazugehörige Planung hat im Auftrag der Gemeinde bzw. der Erschließungsträger durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erfolgen.

### **§ 3 Wirkung dieser Absichtserklärung**

- (1) Diese Absichtserklärung soll den Parteien als Prozessbeschreibung zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung dienen. Die Kreisverwaltung ist in den Fortgang der Planungen durch die Gemeinde bzw. die Erschließungsträger zeitgerecht einzubinden.
- (2) Im Übrigen stellt diese Absichtserklärung keine rechtlich bindende Vereinbarung, Verpflichtung oder eine sonstige Rechtsbeziehung zwischen den Parteien dar.

### **§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser LOI tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und endet automatisch auf Grundlage genehmigungsfähiger baulichen und/oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen mit einer verbindlichen Entscheidung der Parteien zu § 1 Absatz 3, spätestens jedoch am 31.12.2025. Der Vertrag endet vorzeitig ohne Umsetzungsverpflichtung für den Fall, dass die Bebauungsplanänderung 16.1 nicht zum Tragen kommt, also in 2023 von der Gemeinde beschlossen wird.

### **§ 5 Sonstige Regelungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses LOI unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

Für die Gemeinde:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Erschließungsträger

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jürgen Westphal  
- Bürgermeister Gemeinde Stapelfeld -

\_\_\_\_\_  
Ulf Hahn  
- Geschäftsführer WAS -

Für den Kreis:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Dr. Henning Görtz  
- Landrat Kreis Stormarn -